



Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13815/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhäuser, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verbandsverantwortlichkeit des VW-Konzerns“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Gegenstand der Anfrage ist ein laufendes Ermittlungsverfahren. Ich kann daher auf Fragen, die auf die Offenlegung personenbezogener Daten sowie inhaltlicher Details des anhängigen Verfahrens abzielen, mit Blick auf § 12 StPO und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes nicht eingehen, weil dadurch einerseits Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzt und andererseits der Erfolg der Ermittlungen gefährdet werden könnten.

Zu 1 bis 3:

Die Staatsanwaltschaft Graz eröffnete am 23. Dezember 2015 ein Ermittlungsverfahren gegen die Volkswagen AG und mehrere Beschuldigte wegen des Verdachts des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 3, 148 zweiter Fall StGB sowie wegen § 3 VbVG. Eine namentliche Bekanntgabe der Beschuldigten ist aus den eingangs dargelegten Gründen, insbesondere der damit verbundenen Gefahr der Verletzung berechtigter Interessen von Verfahrensbeteiligten, nicht zulässig.

Zu 4 bis 8 und 15:

Mangels Zuständigkeit wurden von der Staatsanwaltschaft Graz in diesem Verfahren letztlich keine Ermittlungsschritte gesetzt. Mit Bericht vom 31. Dezember 2015 trat sie das Verfahren von sich aus im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Graz an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ab. Weitere Berichte an Oberbehörden wurden nicht erstattet, weder seitens der Staatsanwaltschaft Graz noch

seitens der Oberstaatsanwaltschaft Graz.

Zu 9:

Es fanden keine Dienstbesprechungen zwischen der Staatsanwaltschaft Graz und einer Oberbehörde statt.

Zu 10 bis 13:

In dieser Strafsache wurden keine Weisungen erteilt, weder seitens der Oberstaatsanwaltschaft Graz an die Staatsanwaltschaft Graz noch seitens des Bundesministeriums für Justiz an die Oberstaatsanwaltschaft Graz.

Zu 14:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) hat das Verfahren der Staatsanwaltschaft Graz mit Verfügung vom 10. Februar 2016 gemäß § 20b Abs. 1 StPO an sich gezogen.

Zu 16 sowie 33 bis 36:

Entgegen der der Anfrage zugrundeliegenden Annahme führt die WKStA das Ermittlungsverfahren nicht „ausschließlich gegen unbekannte Täter“, sondern gegen (derzeit) einen namentlich bekannten Beschuldigten und zwei Verbände. Entsprechende Ermittlungen sind am 5. Mai 2017 eingeleitet worden, nachdem sich aus von der Staatsanwaltschaft Braunschweig angeforderten Informationen ein konkreter Anfangsverdacht auf Basis eines konkreten Sachverhaltsbezugs gegen die namentlich bekannten (natürlichen und juristischen) Personen ergeben hat. Bis dahin lagen mit Ausnahme von bloßen Vermutungen und substratlosen Medienberichten keine ausreichend konkreten Verdachtsmomente vor, die die Verantwortlichkeit eines Verbandes nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) indiziert hätten. Hinsichtlich weiterer Personen hat sich auf Basis der der WKStA zur Verfügung stehenden Informationen nach wie vor kein Anfangsverdacht ergeben. Die medial oftmals kolportierten Vorwürfe gegen aktuelle und ehemalige Vorstände und Aufsichtsräte der Volkswagen AG betreffen Vorwürfe im Zusammenhang mit der Verletzung von ad-hoc Meldepflichten aufgrund des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes, die nicht in die österreichische Gerichtsbarkeit fallen.

Zu 17:

Hinsichtlich jener (natürlichen und juristischen) Personen, hinsichtlich welcher ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, ist die Verjährung der Strafbarkeit gehemmt. Die weiteren involvierten Personen, gegen die in Deutschland ein Ermittlungsverfahren geführt wird, wurden der WKStA von der Staatsanwaltschaft Braunschweig bislang nicht bekannt gegeben.

Zu 18:

Gemäß § 1489 ABGB ist jede Entschädigungsanhörung in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schaden und die Person des Schädigers dem Geschädigten bekannt wurden. Ist die Person des Schädigers nicht bekannt, wie dies bei Ermittlungen gegen unbekannte Täter der Fall ist, so erlischt das Klagerrecht nach dreißig Jahren. Für den Beginn des Laufs der kurzen, also der dreijährigen Frist muss der Geschädigte eine Gewissheit über den Eintritt des Schadens, über die Person des Schädigers sowie über den Ursachenzusammenhang zwischen Schaden und schadensstiftendem Verhalten in einem solchen Grad erreicht haben, dass er eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erheben kann. Ein solcher Grad an Gewissheit über die Person des Schädigers wird durch bloße Ermittlungen gegen eine bestimmte Person (und umso mehr bloß gegen unbekannte Täter) nicht erreicht, sodass die dreijährige Frist zur Erhebung der Klage noch gar nicht zu laufen beginnt.

Zu 19:

Die WKStA führt Ermittlungen wegen des Verdachts des Verbrechens des schweren Betrugs als Beitragstäter nach §§ 12 zweiter Fall, 146, 147 Abs. 3 StGB, des Vergehens der vorsätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt nach § 180 Abs. 1 StGB und des (mehrfach begangenen) Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung nach §§ 11 zweiter Fall, 33 Abs. 1 FinStrG.

Zu 20:

Die angeführten Delikte sind derzeit Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens. Zu einzelnen Ermittlungsschritten kann ich – wie einleitend ausgeführt – keine Auskunft erteilen. Im Übrigen handelt es sich bei der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens und der Beurteilung von Verdachtsgründen um Tätigkeiten der Staatsanwälte als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Zu 21 bis 22:

Die WKStA hat in dieser Angelegenheit bislang fünf schriftliche Berichte an die Oberstaatsanwaltschaft Wien gerichtet, und zwar am 15. April 2016, am 13. Jänner 2017, am 9. Mai 2017, am 28. Juni 2017 und am 5. Juli 2017. Sämtliche Berichte wurden von der Oberstaatsanwaltschaft Wien zeitnah an das Bundesministerium für Justiz weitergeleitet.

Zu 23 bis 27:

In dieser Strafsache gab es bislang weder Dienstbesprechungen noch Weisungen zur Sachbehandlung, und zwar weder seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien noch seitens des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 28:

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig wurde mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 um Übernahme der Strafverfolgung hinsichtlich der unbekannten Täter aus dem Kreis der Beschäftigten der Volkswagen AG wegen §§ 12 zweiter Fall, 146, 147 Abs. 3; 180 StGB; §§ 11 zweiter Fall, 33 Abs. 1 FinStrG ersucht. Sie teilte mit Schreiben vom 21. November 2016 mit, dem Ersuchen entsprochen zu haben.

Zu 29:

Wenngleich die Gründe, weshalb das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Braunschweig abgetreten wurde, in die (nicht vom Interpellationsrecht umfasste) Gestaltung des Ermittlungsverfahrens im Rahmen der Tätigkeiten der Staatsanwälte als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit fallen, weise ich darauf hin, dass parallele Verfahren in zwei oder mehreren Staaten der Europäischen Union gemäß §§ 59a ff EU-JZG grundsätzlich zu vermeiden sind.

Zu 30:

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung werden im Verhältnis zu Deutschland regelmäßig im direkten Behördenverkehr gestellt.

Zu 31:

Nein.

Zu 32:

Das Verfahren gegen unbekannte Täter wegen §§ 12 zweiter Fall, 146, 147 Abs. 3; 180 StGB; §§ 11 zweiter Fall, 33 Abs. 1 FinStrG wurde am 14. Dezember 2016 gemäß § 197 Abs. 2a StPO iVm § 74 Abs. 4 ARHG abgebrochen.

Wien, 13. September 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

